

zu versehen. Zu diesem Zwecke ist der Behörde eine von dem Prozeßgerichte mit dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehenen Ausfertigung des Erkenntnisses oder der Verfügung vorzulegen.

Die Vollstreckungsklausel wird ohne Prüfung der Gesekmäßigkeit der Entscheidung oder Verfügung und ohne Anhörung der Parteien erttheilt.

Artikel 13.

Das in dem Gebiete des einen vertragenden Theils eröffnete Konkursverfahren (Falliment, Debitverfahren, konkursmäßige Einleitung, Mantverfahren u. s. w.) äußert in Bezug auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen seine Wirkung auch in dem Gebiete des anderen Theils. Dies gilt insbesondere von den Beschränkungen, welche die Verfügungs- und Verwaltungsrechte des Gemeinschuldners erleiden, und von dem Uebergange dieser Rechte auf die Gläubigerschaft.

Artikel 14.

Auf Ersuchen des Konkursgerichts oder auf Antrag des Konkursvertreters ist das in dem Gebiete des anderen Theils befindliche Vermögen des Gemeinschuldners von den Gerichten des Orts, wo sich dasselbe befindet, nach Maßgabe der daselbst für den Fall des Konkursverfahrens zur Anwendung kommenden Gesetze sicher zu stellen, zu inventarisiren und zur Konkursmasse abzuliefern.

Artikel 15.

Insofern nach den Gesetzen des Orts, wo sich abzulieferndes Vermögen (Art. 14.) befindet, gewisse Personen für den Fall eines daselbst eröffneten Konkurses berechtigt sind,

- 1) Windikations-Ansprüche in Bezug auf dieses Vermögen oder auf einzelne Theile desselben geltend zu machen,
- 2) ihre abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen oder aus einzelnen Theilen desselben zu verlangen, oder
- 3) auf Grund eines auf bestimmte Gegenstände dieses Vermögens beschränkten dinglichen oder persönlichen Rechts aus diesen Gegenständen ihre vorzugsweise Befriedigung zu beanspruchen,

stehen ihnen diese Rechte in derselben Weise zu, als wenn der Konkurs an diesem Orte eröffnet wäre.

Vorzugsrechte anderer Art bestimmen sich nach dem für das Konkursgericht geltenden Rechte.

Artikel 16.

Die in Artikel 15. Ziff. 1. und 2. bezeichneten Rechte können, so lange die Ablieferung der Vermögenstheile, auf welche sich die Rechte beziehen, noch nicht erfolgt ist, bei den Gerichten des Orts geltend gemacht werden, wo sich diese Vermögenstheile befinden.

Nach der Ablieferung sind diese Rechte bei den Gerichten des Orts der Konkursöffnung geltend zu machen.

Die